Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 73 (1982)

Heft: 20

Rubrik: Pressespiegel = Reflets de presse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pressespiegel - Reflets de presse

Diese Rubrik umfasst Veröffentlichungen (teilweise auszugsweise) in Tageszeitungen und Zeitschriften über energiewirtschaftliche und energiepolitische Themen. Sie decken sich nicht in jedem Fall mit der Meinung der Redaktion.

Cette rubrique résume (en partie sous forme d'extraits) des articles parus dans les quotidiens et périodiques sur des sujets touchant à l'économie ou à la politique énergétiques sans pour autant refléter toujours l'opinion de la rédaction.

Kopf in der Schlinge

Mit taktischem Geschick versucht die Kaiseraugst-Kommission des Ständerats den Kopf aus jener Schlinge zu ziehen, die ihnen das erst vor kurzem teilrevidierte Atomgesetz geknüpft hat. Würde man nämlich die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes buchstabengetreu befolgen, so wäre einzig und allein die Bedarfsfrage für die Beurteilung der Rahmenbewilligung für das KKW Kaiseraugst massgebend. In einem ersten Schritt hat die ständerätliche Kommission nun den Bedarf für mindestens einen zusätzlichen Atommeiler nach Leibstadt unmissverständlich bejaht. Diesen Beschluss fasste sie jedoch losgelöst vom konkret zur Diskussion stehenden Standort Kaiseraugst. Über die für den Bau dieses umstrittenen Werks erforderliche Rahmenbewilligung will sie erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Gewiss steht dieses Vorgehen juristisch nicht ganz auf soliden Füssen. Anderseits wurde das Genehmigungsrecht des Parlaments seinerzeit nicht zuletzt deshalb eingeführt, weil man sich bewusst war, dass es sich bei einer Rahmenbewilligung nicht nur um einen sachlichen, sondern auch um einen äusserst politischen Entscheid handelt. Gerade angesichts der hitzigen Kontroversen um Kaiseraugst muss unser Parlament das Recht haben, über den Bedarfsnachweis hinausgehenden Fragen auf den Grund zu gehen. Dies auch deshalb, weil die bundesrätliche Botschaft in einzelnen Punkten (Sicherheitskonzept, Containment) mehr Fragen offenlässt als beantwortet.

Kommt es also durch dieses Hintertürchen zu einer Verweigerung der Rahmenbewilligung bei bejahtem Bedarf? Diese Möglichkeit ist nicht auszuschliessen, hätte aber zur Folge, dass die Eidgenossenschaft den Verzicht auf Kaiseraugst teuer zu berappen hätte und dass das Gerangel um den Standort Graben mit sicher ebenso grosser Heftigkeit einsetzen würde. Die Situation scheint ausweglos zu sein.

Vielleicht hört der Streit um unsere Kernenergiepolitik erst dann auf, wenn jedermann die Folgen einer Elektrizitäts-Versorgungslücke nicht nur auf dem Papier zur Kenntnis nimmt, sondern am eigenen Leib verspürt. Sankt Florian lässt (einmal mehr) grüssen...

Roland Meier

«Allgemeiner Anzeiger Wächter am Rhein», 18. August 1982, Rheineck

Baum und Kernenergie

Vor einiger Zeit konnten wir in einer kirchlichen Zeitschrift einen Aufsatz eines amerikanischen Pastors der Anglikanischen Kirche der USA, Dr. William Pollard, lesen. Darin zeigte er aufgrund physikalischer Tatsachen, dass alle auf unserer Welt erscheinenden und die davon von den Menschen gebrauchten Energieformen ihren Ursprung in der Kernenergie haben. Sei es aus der Atomkernverschmelzung in der Sonne, sei es aus dem Atomkernzerfall radioaktiver Stoffe in unserer Erde. Nun konnten wir kürzlich in Tageszeitungen lesen, dass die Schweizerische Atomvereinigung diesen Gedanken aufgegriffen hat und dazu einen Kleber herausgibt, auf dem «Kernenergie natürlich» steht. Ich hoffe, dass dieser bald überall zu sehen sein wird und dass auf diese Weise uns allen mehr bewusst wird, wie dumm es ist, die Kernenergie aus A-Werken als unverantwortliches Menschenwerk zu diskreditieren. Der Anblick von Kernenergie natürlich wird uns jedesmal anregen, uns Gedanken darüber zu machen, wie falsch es ist, mit einer lachenden Sonne gegen die Kernenergie zu werben.

Fritz Rentsch, Bern

«Solothurner Zeitung», Solothurn, 18. September 1982

Vor der Verlängerung des teilrevidierten Atomgesetzes

Am 1. Juli 1979 ist ein Bundesbeschluss zum Atomgesetz von 1959 in Kraft getreten, der kurz zuvor im Sinne einer Teilrevision der geltenden Bestimmungen mit grossem Mehr in einer Volksabstimmung angenommen worden war. Die Korrekturen am bestehenden Gesetz sollten vornehmlich aus politischen Gründen zur Entschärfung der inzwischen überbordenden öffentlichen Kontroversen um die friedliche Nutzung der Kernenergie möglichst rasch verwirklicht werden, was durch deren Einbezug in die vorgesehene Totalrevision des Atomgesetzes, die einen viel grösseren Zeitaufwand in Anspruch zu nehmen versprach, nicht hätte erreicht werden können.

Wie gut beraten man gewesen ist, mit einer vorgezogenen Teilrevision einige wichtige und aus politischen Gründen vordringliche Punkte aus der Totalrevision herauszulösen und gewissermassen im Schnellgang zu erledigen, zeigt sich heute sehr deutlich. Der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Vorentwurf zur Totalrevision hat nämlich im Vernehmlassungsverfahren einen Totalverriss erlebt, und er ist so zerzaust worden, dass er nur noch Makulatur ist! Hätte man auf die Totalrevision warten wollen, wären auch die Revisionspunkte der Teilrevision um schätzungsweise ein Jahrzehnt in die Zukunft verschoben worden.

Der Bundesbeschluss zum Atomgesetz (Teilrevision) ist indessen befristet worden. Er gilt längstens bis Ende 1983. Als man die Teilrevision anpackte, nahm man nicht an, dass die Totalrevision zügig voranschreiten und im schlimmsten Fall bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden könne. Da dem nun aufgrund des gescheiterten Vorentwurfs der Experten nicht so sein wird, sollte der Bundesbeschluss von 1979 möglichst sofort ohne irgendwelche Veränderungen verlängert werden, damit die Teilrevision nicht Ende 1983 wieder hinfällig wird. Der Bundesrat hält dafür, dass diesmal nicht mit einer kurzen Frist operiert werden soll, weil es sich um eine Materie handelt, die nicht nur harte Auseinandersetzungen und handfeste Emotionen mobilisiert, sondern die im Hinblick auf die energiepolitischen Weichenstellungen für die weitere Zukunft wohlüberlegt sein muss, wenn sie definitiv normiert wird. Das ist der Grund, warum der Bundesrat eine Verlängerung um sieben Jahre beantragt, d.h. bis 1990.

Unausgesprochen wird mit der langen Prolongationsfrist die Hoffnung verbunden, dass bis in einigen Jahren die sich heute manifestierende «Kreuzzugsmentalität» in dieser Sache auf normale und vernünftige Einwände abgeklungen sei, was der gesetzgeberischen Tätigkeit sehr zustatten käme. In der Vernehmlassung ist notabene der Vorentwurf von den Befürwortern der Kernenergienutzung als «kernenergiefeindlich» und als ein «Verhinderungsgesetz» abgestempelt worden, während die Kernenergiegegner den gegenteiligen Vorwurf erhoben haben, es handle sich um ein «kernenergiefreundliches Gesetz» - dies, weil der Vorentwurf die Erstellung neuer Atomanlagen nicht kurzerhand verbot. Kommt mit der Zeit auch besserer Rat?

Hans Rudolf Böckli

«Finanz und Wirtschaft, Zürich, 15. September 1982